



## **Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218) und der §§ 1 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), hat die Gemeindevertretung in Philippsthal (Werra) am 20.07.2015 folgende Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung und Gebührenordnung findet für die Benutzung der *Gemeinschaftseinrichtungen* der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) Anwendung. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
  
- (2) Gemeinschaftseinrichtungen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) im Sinne dieser Satzung und Gebührenordnung sind:
  - a) die Kreuzberghalle im Ortsteil Philippsthal,
  - b) die Orangerie im Ortsteil Philippsthal,
  - c) das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Heimbaldshausen,
  - d) das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Röhrigshof,
  - e) das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Harnrode,
  - f) das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Unterneurode und
  - g) das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Gethsemane.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten gemeindlichen Einrichtungen dienen allgemeinen und kulturellen Zwecken. Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Gemeindevorstand der

Marktgemeinde Philippsthal (Werra) oder den von dem Gemeindevorstand beauftragten Personen.

- (2) Die Benutzungsnehmer sind verpflichtet, den in Ausübung des Hausrechts von dem Gemeindevorstand oder den hierfür beauftragten Personen getroffenen Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Alle Benutzungsnehmer unterwerfen sich dieser für den gesamten Bereich der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung einschließlich der sich darin befindlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen geltenden Benutzungsordnung.
- (4) Jeder Benutzungsnehmer ist verpflichtet, von sich aus alle Maßnahmen zu treffen, die dazu angetan sind, den guten Ruf und das ethische Ansehen der jeweiligen Einrichtung zu wahren.

### **§ 3**

#### **Kreis der Benutzungsnehmer**

- (1) Die Objekte mit ihren Einrichtungen stehen allen Vereinen, Organisationen und auch einzelnen Personen für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der jeweiligen gemeindlichen Einrichtung kann von einem Verein, einer Organisation oder Einzelpersonen nicht erhoben werden.

### **§ 4**

#### **Überlassung der Räume**

- (1) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung der Räume der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung bedarf es eines schriftlichen Überlassungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), vertreten durch den Gemeindevorstand, und dem Benutzungsnehmer. Bestandteil des Vertrages ist u. a. Zeit und Umfang der Inanspruchnahme sowie die Pflichten des Benutzungsnehmers.
- (2) Die Räume werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen überlassen.
- (3) Die Anträge auf Abschluss eines Benutzungsvertrages sind für eine einmalige Benutzung spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, bei einer laufend wiederkehrenden Benutzung bis spätestens zum 01.09. eines jeden Jahres schriftlich einzureichen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift des Benutzungsnehmers,
  - Vor- und Zuname des/der verantwortlichen Veranstaltungsleiters/-leiterin (die verantwortlichen Leiter und Leiterinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die Eignung zur Leitung einer Veranstaltung besitzen),
  - Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung,
  - Angabe der benötigten Räume in der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung.

- (4) Die Antragsformulare sind im Bedarfsfall in der Gemeindeverwaltung, Schloss I, 36269 Philippsthal (Werra), und über die Homepage erhältlich.
- (5) Die für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Räume und deren Größe sind aus der Anlage I, „Gebührenverzeichnis“ ersichtlich.
- (6) Bei Ausfall einer Veranstaltung nach Abschluss des Überlassungsvertrages muss das dem Gemeindevorstand unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage vorher, schriftlich bekanntgegeben werden. Bei schuldhafter Nichtbeachtung haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder für Einnahmearausfälle.

## **§ 5**

### **Allgemeine Richtlinien für die Benutzung**

- (1) Die Räume können, sofern gesetzliche Bestimmungen oder berechnigte Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen (z.B. Durchführung von Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten usw.) an allen Tagen benutzt werden. Die Entscheidung darüber, wann die Räume nicht genutzt werden können, trifft der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.
- (1) Für jede Gemeinschaftseinrichtung besteht eine Hausordnung, zu deren Einhaltung sich die Benutzungsnehmer mit Abschluss des Überlassungsvertrages verpflichten. Darüber hinaus sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:
  - a) In den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei allen Veranstaltungen Speisen und Getränke aller Art selbst gestellt und verabreicht werden, soweit nicht vertragliche Bindungen gegenüber Getränkelieferanten u. ä. entgegenstehen.
  - b) Werden in den Räumen anlässlich von Versammlungen, geselligen Abenden usw. Getränke und Speisen gegen Entgelt an Besucher abgegeben, ist die nach dem Gaststättengesetz erforderliche behördliche Erlaubnis von dem Benutzungsnehmer einzuholen. Dieser Antrag muss von dem Benutzungsnehmer rechtzeitig vor der Veranstaltung über den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) bei dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als zuständige Behörde gestellt werden.
  - c) Der Benutzungsnehmer hat alles zu unterlassen, was gegen die Sicherheit und Ordnung und die Beeinträchtigung der Umwelt verstößt. Er ist insbesondere für die Einhaltung der Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Lärms, der Jugendschutzbestimmungen, der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen sowie aller sonstiger für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und gesetzlichen Verordnungen verantwortlich.
  - d) Der Benutzungsnehmer hat die sich ihm gegebenenfalls aus den Veranstaltungen ergebenden steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.

## **§ 6**

### **Benutzung der Räumlichkeiten**

- (1) Die überlassenen Räume einschl. Einrichtungen werden am Tage der Benutzung von dem Hausverwalter gegen Vorlage des Benutzungsvertrages übergeben. Eine frühere Übergabe kann, wenn andere Gründe nicht entgegenstehen, mit dem Hausverwalter vereinbart werden.

- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume, Einrichtungen und gegebenenfalls auch ausgehändigte Schlüssel unverzüglich dem Hausverwalter zurückzugeben. Der Termin hierüber ist direkt mit dem Hausverwalter zu vereinbaren.
- (3) Der Benutzungsnehmer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Hausverwalters verschlossen sind.

## **§ 7**

### **Übertragung des Benutzungsrechts**

Der Benutzungsnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des jeweiligen DGHs oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

## **§ 8**

### **Reinigung**

- (1) Alle Benutzungsnehmer sind verpflichtet, nach Beendigung einer jeden Veranstaltung die überlassenen Räume in einem besenreinem Zustand und das benutzte Inventar in sauberem Zustand an den jeweiligen Hausverwalter zurückzugeben. Das benutzte Inventar (z.B. Stühle, Tische usw.) ist zu ordnen und an den dafür bestimmten Stellen zu lagern.
- (2) Bei einer Küchenbenutzung ist die in Anspruch genommene Kucheneinrichtung sowie das Geschirr in einen einwandfreien und sauberen Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß in die Schränke einzuräumen. Die Abnahme ist bei dem jeweiligen Hausverwalter zu beantragen.
- (3) Kommt ein Benutzungsnehmer diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch den jeweiligen Hausverwalter nicht nach, wird eine entsprechende Reinigungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Außerdem kann dem Benutzungsnehmer die künftige Überlassung von Räumen vorübergehend oder dauernd versagt werden.

## **§ 9**

### **Haftung/Schadenersatz**

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzungsnehmers. Dieser übernimmt für die Dauer der Benutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden.
- (2) Die verursachten Schäden am Gebäude und ihrer Einrichtungen einschließlich Inventar und Geräten sind von dem Benutzungsnehmer, dem Verursacher oder dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung dem jeweiligen Hausverwalter oder dem Gemeindevorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Kommen Schadensverursacher der Aufforderung des Gemeindevorstandes zur Schadensregulierung nicht nach, ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Schadenssumme im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben; darüber hinaus kann dem Benutzungsnehmer eine zukünftige Anmietung einer gemeindlichen Einrichtung für eine gewisse Zeit oder dauernd untersagt werden.
- (4) Für Personen- und Sachschäden haftet die Gemeinde nur, wenn ihr oder dem zuständigen Personal ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) nachgewiesen wird.
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für den Verlust von Geld, Wertsachen, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen ist ausgeschlossen.
- (6) Etwaige Schadensfälle, für die eine Haftung der Gemeinde in Frage kommen könnte, sind von den verletzten oder geschädigten Personen unverzüglich dem Hausverwalter oder dem Gemeindevorstand schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige oder wird diese verspätet eingereicht, so gilt die Haftung der Gemeinde als ausgeschlossen.

## **§ 10 Betriebsstörungen**

Kann eine Veranstaltung infolge einer Betriebsstörung an den technischen Anlagen der jeweiligen gemeindlichen Einrichtung ganz oder teilweise nicht stattfinden, wird keinerlei Ersatz geleistet. Die Benutzungsnehmer können dann auch nicht von der Gemeinde verlangen, dass andere Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 11 Fundsachen**

Gegenstände, die in den jeweiligen gemeindlichen Einrichtungen gefunden werden, sind beim zuständigen Hausverwalter oder im Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 12 Lärmschutzbestimmungen**

Die Benutzungsnehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung über die Bekämpfung des Lärms genauestens zu beachten.

## **§ 13 Parkvorschriften**

Kraftwagen, Fahrräder und Mopeds dürfen nur auf den im Bereich der jeweiligen gemeindlichen Einrichtung ausgewiesenen Parkflächen oder auf den öffentlichen Straßen geparkt bzw. vorschriftsmäßig abgestellt werden. Das Abstellen von motorisierten Zweirädern und Fahrrädern an oder in den Gebäuden ist verboten. Das Befahren des Schlossparkes ist nur für das be- und entladen von Gütern gestattet. Das Parken von Fahrzeugen im Schlosspark ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Ordnungsbehörde gestattet.

## **§ 14 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Benutzungsnehmer der jeweiligen Einrichtungen nimmt der zuständige Hausverwalter entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

## **§ 15 Gebührenpflicht**

- (1) Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) erhebt für die Benutzung der in § 1 Abs. 2 genannten gemeindlichen Einrichtungen Gebühren nach Anlage I dieser Satzung und Gebührenordnung. Die Gebühren im Vermietungsfall setzen sich aus der Grundgebühr, der Flächengebühr und aus den sonstigen Gebühren zusammen.
- (2) Die Marktgemeinde Philippsthal ist berechtigt, bei der Nutzung einer gemeindlichen Einrichtung bzw. Nutzung gemeindlichen Eigentums im Sinne des § 1 dieser Satzung eine Kautions bis zu einer Höhe von 2.500 € zu erheben. Diese ist 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) ist berechtigt, diese im Bedarfsfall mit denen, durch die Veranstaltung, entstanden Forderungen zu verrechnen.
- (3) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Benutzungsnehmern ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer den berechneten Gebühren hinzuzurechnen und separat auszuweisen.

## **§ 16 Grundgebühr**

Die Grundgebühr ist im Vermietungsfall nur einmal zu entrichten. Mit der Grundgebühr sind die Verwaltungs- und Personalkosten pauschal abgegolten.

## **§ 17 Flächengebühr**

Die Flächengebühr ist für jeden angefangenen Nutzungstag zu entrichten. Vor- und Nachbereitungszeiten sind nicht gebührenpflichtig, sofern sie insgesamt weniger als einen Tag betragen.

## **§ 18 Sonstige Gebühren**

Sonstige Gebühren im Sinne dieser Satzung sind:

### *(1) Betriebskosten*

Die Kosten des Strom- und Wasserverbrauchs einschließlich der Abwasserentsorgung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

(2) *Abfallbeseitigung*

Für die Beseitigung der Abfälle werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

(3) *Beheizung*

In der Zeit vom 01.09 bis 30.04 wird ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 1/3 der errechneten Gesamtlächengebühr (nicht ermäßigt) des jeweiligen Mietobjektes erhoben. Diese Gebühr ist auch zu zahlen, wenn eine Beheizung in der übrigen Zeit erforderlich wird.

(4) *Sanitärartikel*

Die Bereitstellung von Sanitärartikel (Toilettenpapier, Papierhandtücher usw.) wird pauschal abgegolten.

(5) *Telefongebühren*

Die Telefongebühren werden nach tatsächlich verbrauchten Einheiten abgerechnet.

(6) *Reinigungsleistungen*

Etwaige notwendige Reinigungen gemäß § 8 dieser Satzung werden mit einem Stundensatz für jede angefangene Stunde berechnet.

(7) *Ersatzbeschaffung*

Beschädigtes oder fehlende Geschirrtteile oder sonstiges Inventar sind mit dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

(8) Hilfeleistungen des Bauhofes werden mit dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz gemäß der im Staatsanzeiger veröffentlichten Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung abgegolten.

## **§ 19**

### **Stornierung/Umbuchung**

Bei Stornierung bzw. Terminverlegung einer Veranstaltung kürzer als 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn werden Storno-Gebühren in Höhe der jeweiligen Grundgebühr erhoben. Nur in besonderen Fällen kann hierauf verzichtet werden (z. B. schwere Krankheit, Todesfall).

## **§ 20**

### **Schuldner**

Gebührenpflichtig ist der Benutzungsnehmer, der namentlich durch Nutzungsvertrag die gemeindliche Einrichtung angemietet hat.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung und Gebührenordnung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über

[8]

Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

## **§ 22 Rechtsmittel**

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Ordnung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.

## **§ 23 Anerkennung**

Mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Einrichtung bzw. Objektes erkennt der Benutzungsnehmer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsordnung und deren Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser Heiboldshausen, Röhrigshof, Harnrode Unterneurode und Gethsemane, sowie die bisherige Benutzungsordnung und deren Gebührenordnung für die Kreuzberghalle und Orangerie im Schlosspark Philippsthal, außer Kraft.

Philippsthal (Werra), den 20.07.2015

Der Gemeindevorstand der  
Marktgemeinde Philippsthal

Orth  
Bürgermeister



**Anlage I**

zur Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)  
(Stand 20.07.2015)

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Grundgebühr</b>	<b>Flächengebühr</b>	<b>Erläuterungen</b>
<u>Kreuzberghalle</u>			
• Großer Saal mit Bühne	20,00 €	80,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Foyer	10,00 €	20,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Garderobe im Kellergeschoss	5,00 €	10,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Küche und Kühlzelle	10,00 €	20,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Gesamtnutzung aller Räumlichkeiten (pauschal)	30,00 €	110,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
<u>Orangerie</u>			
• großer Saal	15,00 €	30,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• kleiner Saal	10,00 €	20,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Thekenraum	5,00 €	10,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Küche	5,00 €	10,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Gesamtnutzung aller Räumlichkeiten (pauschal)	20,00 €	65,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
<u>Kreuzberghalle mit Orangerie und Schlosspark</u>			
• Nutzung gewerblicher Art (pauschal)	50,00	450,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Nutzung ohne gewerblichen Hintergrund	50,00	250,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
<u>Dorfgemeinschaftshaus Gethsemane</u>			
• Gemeinschaftsraum (Saal)	10,00 €	10,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Gruppenraum	10,00 €	25,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Küche	5,00 €	10,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
<u>Dorfgemeinschaftshaus Heiboldshausen</u>			
• Gemeinschaftsraum (Saal groß)	15,00 €	20,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Gruppenraum (Saal klein)	10,00 €	15,00 €	siehe Erläuterungen 1-3
• Küche	5,00 €	15,00 €	siehe Erläuterungen 1-3

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Grundgebühr</b>	<b>Flächengebühr</b>	<b>sonstige Gebühren</b>
<u>Dorfgemeinschaftshaus Harnrode</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftsraum (Saal)</li> <li>• Küche</li> </ul>	10,00 € 5,00 €	15,00 € 10,00 €	siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3 siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3
<u>Dorfgemeinschaftshaus Unterneurode</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftsraum (Saal)</li> <li>• Gruppenraum</li> <li>• Küche</li> </ul>	10,00 € 10,00 € 5,00 €	20,00 € 15,00 € 10,00 €	siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3 siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3 siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3
<u>Dorfgemeinschaftshaus Röhrigshof</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftsraum (Saal)</li> <li>• Küche</li> </ul>	10,00 € 5,00 €	20,00 € 10,00 €	siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3 siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3
<u>Leihgebühr</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaffeegedeck (Tasse, Untertasse und Kuchenteller, einschl. Besteck) - bis 50 Gedecke</li> </ul>	20,00 €		siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaffeegedeck (Tasse, Untertasse und Kuchenteller, einschl. Besteck) ab 51 bis 100 Gedecke</li> </ul>	25,00 €		siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menügedeck (Flachteller, Suppenteller und Salatteller einschl. Besteck) bis 50 Gedecke</li> </ul>	20,00 €		siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menügedeck (Flachteller, Suppenteller und Salatteller einschl. Besteck) ab 51 bis 100 Gedecke</li> </ul>	25,00 €		siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Markt- und Verkaufshütten (Gebühr pro Hütte)</li> </ul>		50,00 €	siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3
<i>Der Toilettenwagen und das Festzelt sind Eigentum des Vereinsrings Philippsthal. Die Gebühren werden nur informativ und zur Weiterberechnung in dieser Gebührenordnung aufgeführt.</i>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festzelt mit Nutzung innerhalb der Gemeinde</li> </ul>	15,00 €	60,00 €	siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Toilettenwagen mit Nutzung innerhalb der Gemeinde</li> </ul>	15,00 €	35,00 €	siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festzelt mit Nutzung außerhalb der Gemeinde</li> </ul>	15,00 €	85,00 €	siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Toilettenwagen mit Nutzung außerhalb der Gemeinde</li> </ul>	15,00 €	60,00 €	siehe Erläuterungen zu Nr. 1-3

## Erläuterungen

1. Die Grundgebühr ist im Vermietungsfall nur einmal zu entrichten. Mit der Grundgebühr sind die Verwaltungs- und Personalkosten pauschal abgegolten.
2. Die Flächegebühr ist für jeden angefangenen Nutzungstag zu entrichten. Die gemieteten Räumlichkeiten sind bis um 10:00 Uhr dem Nutzungstag folgende Kalendertag in einem besenreinen Zustand zu übergeben.
3. Die sonstigen anfallenden Betriebskosten werden wie folgt weiter berechnet:
  - a. *Strom*  
Die Stromkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch berechnet mit einem Kilowattpreis von 0,30 €.
  - b. *Wasser/Abwasser*  
Der Wasser und Abwasserverbrauch wird mit einem Preis von 8,20 € je m<sup>3</sup> berechnet.
  - c. *Abfallbeseitigung*  
Die Abfallentsorgung wird mit einem Preis von 5,00 € je Sack berechnet.
  - d. *Beheizung*  
In der Zeit vom 01.09. bis 30.04. wird ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 1/3 der errechneten Gesamtflächegebühr (nicht ermäßigt) des jeweiligen Mietobjektes erhoben. Diese Gebühr ist auch zu zahlen, wenn eine Beheizung in der übrigen Zeit erforderlich wird.
  - e. *Sanitärartikel*  
Die Bereitstellung von Sanitärartikel (Toilettenpapier, Papierhandtücher usw.) wird pauschal mit 7,00 € für die Kreuzberghalle und mit 5,00 € für alle anderen gemeindlichen Einrichtungen in Rechnung gestellt.
  - f. *Telefongebühren*  
Die Telefongebühren werden nach tatsächlich verbrauchten Einheiten abgerechnet. Die Einheit wird mit 0,15 € weiter berechnet.
  - g. *Reinigungsleistungen*  
Etwaige notwendige Reinigungen gemäß § 8 dieser Satzung werden mit einem Stundensatz von 9,00 € für jede angefangene Stunde berechnet. Die Abrechnung erfolgt über die Marktgemeinde Philippsthal (Werra).
  - h. *Ersatzbeschaffung*  
Beschädigtes oder fehlende Geschirrtteile oder sonstiges Inventar sind mit dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
  - i. *Hilfeleistungen des Bauhofes*  
Die Hilfeleistungen des Bauhofes werden mit dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz gemäß der im Staatsanzeiger veröffentlichten „Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ abgegolten  
Ein Anspruch auf den Einsatz des Bauhofes besteht nicht. Der Einsatz wird in begründeten Fällen von der Verwaltung angeordnet.



# **I. Änderung zur Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218) und der §§ 1 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), hat die Gemeindevertretung in Philippsthal (Werra) am **30.10.2017** folgende I. Änderung zur Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) vom 20.07.2015 wird hiermit wie folgt geändert:

**§§ 1 bis 24 bleiben unverändert**

**Anlage I erhält folgende Fassung:**

## **Anlage I**

zur Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Gebührentatbestand	Bisher		bis 31.12.2017		ab 01.01.2018		ab 01.01.2019		ab 01.01.2020	
	Grundgeb. b. hr.	Flächengeb. b. h.	Grundgeb. b. hr.	Flächengeb. b. h.	Grundgeb. b. hr.	Flächengeb. b. h.	Grundgeb. b. hr.	Flächengeb. b. h.	Grundgeb. b. hr.	Flächengeb. b. h.
<b>Kreuzberghalle</b>										
Großer Saal mit Bühne	20,00 €	80,00 €	30,00 €	150,00 €	33,00 €	165,00 €	36,00 €	180,00 €	40,00 €	200,00 €
Foyer	10,00 €	20,00 €	15,00 €	25,00 €	17,00 €	28,00 €	18,00 €	30,00 €	20,00 €	33,00 €
Garderobe im Kellergeschoss	5,00 €	10,00 €	10,00 €	15,00 €	11,00 €	17,00 €	13,00 €	19,00 €	15,00 €	20,00 €
Küche und Kühlzelle	10,00 €	20,00 €	20,00 €	30,00 €	22,00 €	33,00 €	24,00 €	35,00 €	25,00 €	38,00 €
Toiletten										
<b>Pauschalgebühr Gesamtnutzung</b>	<b>30,00 €</b>	<b>110,00 €</b>	<b>50,00 €</b>	<b>170,00 €</b>	<b>55,00 €</b>	<b>185,00 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>200,00 €</b>	<b>65,00 €</b>	<b>215,00 €</b>
<b>Orangerie</b>										
großer Saal	15,00 €	30,00 €	25,00 €	55,00 €	27,00 €	60,00 €	29,00 €	65,00 €	30,00 €	70,00 €
kleiner Saal	10,00 €	20,00 €	15,00 €	30,00 €	17,00 €	33,00 €	19,00 €	36,00 €	20,00 €	40,00 €
Thekenraum	5,00 €	10,00 €	10,00 €	15,00 €	11,00 €	17,00 €	13,00 €	36,00 €	15,00 €	40,00 €
Küche	5,00 €	10,00 €	10,00 €	15,00 €	11,00 €	17,00 €	13,00 €	19,00 €	15,00 €	20,00 €
<b>Pauschalgebühr Gesamtnutzung</b>	<b>20,00 €</b>	<b>65,00 €</b>	<b>50,00 €</b>	<b>110,00 €</b>	<b>55,00 €</b>	<b>118,00 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>130,00 €</b>	<b>65,00 €</b>	<b>145,00 €</b>
<b>Kreuzberghalle mit Orangerie und Schlosspark</b>										
Nutzung gewerblicher Art (pauschal)	50,00 €	450,00 €	50,00 €	500,00 €	70,00 €	520,00 €	75,00 €	530,00 €	90,00 €	550,00 €
Nutzung ohne gewerblichen Hintergrund	50,00 €	250,00 €	50,00 €	250,00 €	70,00 €	260,00 €	75,00 €	270,00 €	90,00 €	290,00 €
<b>Dorfgemeinschaftshaus Gethsemane</b>										
Gemeinschaftsraum (Saal)	10,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	17,00 €	22,00 €	18,00 €	24,00 €	20,00 €	25,00 €
Gruppenraum	10,00 €	25,00 €	15,00 €	20,00 €	17,00 €	22,00 €	18,00 €	24,00 €	20,00 €	25,00 €
Küche	5,00 €	10,00 €	10,00 €	15,00 €	11,00 €	17,00 €	13,00 €	18,00 €	15,00 €	20,00 €
<b>Dorfgemeinschaftshaus Heimbaldshausen</b>										
kleiner Saal			10,00 €	20,00 €	11,00 €	22,00 €	13,00 €	24,00 €	15,00 €	25,00 €
mittlerer Saal			15,00 €	50,00 €	17,00 €	55,00 €	18,00 €	60,00 €	20,00 €	65,00 €
großer Saal			25,00 €	75,00 €	27,00 €	80,00 €	29,00 €	85,00 €	30,00 €	90,00 €
Theke/Bar/A nlieferung Küche und Lager			10,00 €	25,00 €	11,00 €	28,00 €	13,00 €	30,00 €	15,00 €	33,00 €
Küche mit A nlieferung			10,00 €	25,00 €	11,00 €	28,00 €	13,00 €	30,00 €	15,00 €	33,00 €
Mehrzweckraum			10,00 €	15,00 €	11,00 €	17,00 €	13,00 €	18,00 €	15,00 €	20,00 €
Bürgertreff - nur bei Nichtverpachtung			10,00 €	25,00 €	12,00 €	27,00 €	15,00 €	30,00 €	17,00 €	32,00 €
Kegelbahn+Thekenraum-nur bei Nichtverpacht. pro Stunde			10,00 €		11,00 €		13,00 €		15,00 €	
<b>Dorfgemeinschaftshaus Hamrode</b>										
Gemeinschaftsraum (Saal)	10,00 €	15,00 €	15,00 €	20,00 €	17,00 €	22,00 €	18,00 €	24,00 €	20,00 €	25,00 €
Küche	5,00 €	10,00 €	10,00 €	15,00 €	11,00 €	17,00 €	13,00 €	18,00 €	15,00 €	20,00 €
<b>Dorfgemeinschaftshaus Untereurode</b>										
Gemeinschaftsraum (Saal)	10,00 €	20,00 €	15,00 €	25,00 €	17,00 €	25,00 €	18,00 €	25,00 €	20,00 €	25,00 €
Gruppenraum	10,00 €	15,00 €	15,00 €	20,00 €	17,00 €	20,00 €	18,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Küche	5,00 €	10,00 €	10,00 €	15,00 €	11,00 €	15,00 €	13,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
<b>Dorfgemeinschaftshaus Röhriqshof</b>										
Gemeinschaftsraum (Saal)	10,00 €	20,00 €	15,00 €	25,00 €	17,00 €	25,00 €	18,00 €	25,00 €	20,00 €	25,00 €
Küche	5,00 €	10,00 €	10,00 €	15,00 €	11,00 €	15,00 €	13,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
<b>Multifunktionsgebäude Gethsemane</b>										
Kühlraum			10,00 €	10,00 €	12,00 €	15,00 €	12,00 €	17,00 €	13,00 €	20,00 €
Toiletten			5,00 €	15,00 €	5,00 €	17,00 €	5,00 €	17,00 €	5,00 €	20,00 €
festplätze in allen Ortsteilen gem. Ziffer 3 k der Erläuterungen				50,00 €		55,00 €		60,00 €		65,00 €
Bolzplatz Gethsemane				50,00 €		55,00 €		60,00 €		65,00 €
<b>Leihgebühr</b>										
Kaffeegedeck bis 50 Gedecke	20,00 €		25,00 €		30,00 €		35,00 €		40,00 €	
Kaffeegedeck ab 51 bis 100 Gedecke	25,00 €		30,00 €		35,00 €		40,00 €		45,00 €	
Menügedeck bis 50 Gedecke	20,00 €		25,00 €		30,00 €		35,00 €		40,00 €	
Menügedeck ab 51 bis 100 Gedecke	25,00 €		30,00 €		35,00 €		40,00 €		45,00 €	
Markt- u. Verkaufshütten (Gebühr je Hütte)		50,00 €		60,00 €		70,00 €		80,00 €		90,00 €

**Die Erläuterungen erhalten folgende Fassung:**

**Erläuterungen**

4. Die Grundgebühr ist im Vermietungsfall nur einmal zu entrichten. Mit der Grundgebühr sind die Verwaltungs- und Personalkosten pauschal abgegolten.
5. Die Flächengebühr ist für jeden angefangenen Nutzungstag zu entrichten. Die gemieteten Räumlichkeiten sind bis um 12:00 Uhr dem Nutzungstag folgende Kalendertag in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Sofern dies nicht möglich ist, bzw. stärkere Verschmutzungen es nicht zulassen (nach Endkontrolle mit dem Hausmeister) werden auch diese Reinigungsleistungen in die Gebührenabrechnung (siehe Buchstabe h) mit einfließen.
6. Die sonstigen anfallenden Betriebskosten werden wie folgt weiter berechnet:
  - j. *Strom*  
Die Stromkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch berechnet mit einem Kilowattpreis von 0,30 €.
  - k. *Wasser/Abwasser*  
Der Wasser und Abwasserverbrauch wird mit einem Preis von 10,00 € je m<sup>3</sup> berechnet.
  - l. *Abfallbeseitigung*  
Die Abfallentsorgung wird mit einem Preis von 7,00 € je Sack berechnet.
  - m. *Beheizung*  
In der Zeit vom 01.09. bis 30.04. wird ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 1/3 der errechneten Gesamtflächengebühr (nicht ermäßigt) des jeweiligen Mietobjektes erhoben. Diese Gebühr ist auch zu zahlen, wenn eine Beheizung in der übrigen Zeit erforderlich wird.
  - n. *Sanitärartikel*  
Die Bereitstellung von Sanitärartikel (Toilettenpapier, Papierhandtücher usw.) wird pauschal mit 10,00 € für die Kreuzberghalle und Orangerie und mit 5,00 € für alle anderen gemeindlichen Einrichtungen in Rechnung gestellt.
  - o. *Telefongebühren*  
Die Telefongebühren werden nach tatsächlich verbrauchten Einheiten abgerechnet. Die Einheit wird mit 0,50 € weiter berechnet.
  - p. *Bierzapfanlage*  
Für die Reinigung der Leitungen der Bierzapfanlage wird eine Pauschale von 25,00 € berechnet.
  - q. *Reinigungsleistungen*  
Die Reinigungsleistungen gemäß § 8 dieser Satzung werden insbesondere für die Kreuzberghalle und Orangerie durch Fremdfirmen erledigt. Sofern andere Regelungen insbesondere bei den anderen gemeindlichen Einrichtungen getroffen werden, sind diese Reinigungsleistungen mit einem Stundensatz von 11,00 € für jede angefangene Stunde zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt über die Marktgemeinde Philippsthal (Werra).
  - r. *Ersatzbeschaffung*  
Die beschädigten bzw. fehlenden Geschirrtteile oder sonstigen Inventare sind zu ersetzen und werden mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Diese werden ausschließlich über die Gemeinde wiederbeschafft.
  - s. *Hilfeleistungen des Bauhofes*  
Die Hilfeleistungen des Bauhofes werden mit dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz gemäß der im Staatsanzeiger veröffentlichten „Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ abgegolten. Ein Anspruch auf den Einsatz des

Bauhofes besteht nicht. Der Einsatz wird in begründeten Fällen von der Verwaltung angeordnet.

t. Die Festplätze in den einzelnen Ortsteilen sind:

- im OT Philippsthal Fläche unterhalb der Kreuzberghalle
- im OT Heiboldshausen Fläche vor dem Dorfgemeinschaftshaus
- im OT Röhrigshof Fläche neben dem Spielplatz oberhalb der Kindertagesstätte
- im OT Gethsemane hinter dem Dorfgemeinschaftshaus

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die I. Änderung zur Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Philippsthal (Werra), den 30.10.2017

Der Gemeindevorstand der  
Marktgemeinde Philippsthal

gez. Orth  
Bürgermeister

## RICHTLINIEN

### zur Benutzung der Kreuzberghalle und / oder der Orangerie (Stand Februar 2018)

#### 1. Bestuhlung

Die in der Kreuzberghalle bzw. Orangerie vorhandenen Tische und Stühle dürfen nicht durch mitgebrachtes Mobiliar (z. B. der Cateringfirma) ausgetauscht werden. Für die Kreuzberghalle sind ausschließlich die vier bauaufsichtlich genehmigten Bestuhlungspläne zulässig, welche sich in der Anlage befinden.

Die vorhandenen Tische und Stühle dürfen nicht ins Freie gebracht werden.

#### 2. Sicherheitsvorschriften

**Der Mieter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.**

##### Regelung für die Kreuzberghalle:

Eine gleichzeitig anwesende Besucherzahl bei einer Stehveranstaltung von bis zu 1500 Besuchern darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Der Veranstalter ist für die Einhaltung verantwortlich.

Während des Betriebes muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Rettungswege sind jederzeit von Behinderungen freizuhalten.

Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

##### **a) Feuerwerk, offenes Feuer, Rauchverbot**

Das Rauchverbot gilt im **gesamten Bereich** der Kreuzberghalle und Orangerie. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.

Ausstattungen, Dekorationen und Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Das Abbrennen von Feuerwerk sowie die Verwendung von pyrotechnische Mitteln, explosionsgefährlichen Stoffen und gasgefüllten Luftballons **ist nicht gestattet**.

Die **Verwendung von offenem Feuer** oder Licht (z. B. Schwedenfeuer) sowie besonders feuergefährlichen Stoffen (Mineralöl, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase) im Schlosspark **ist nicht gestattet**.



Das Verwendungsverbot für die Kreuzberghalle gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist. Der Veranstalter hat dann die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Philippsthal abzustimmen. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

#### **b) Poltern**

Das **Poltern** (Werfen von Flaschen, Porzellan etc.) auf dem Grundstück der Kreuzberghalle bzw. Orangerie **ist untersagt**.

### **3. Brandmeldeanlage in der Kreuzberghalle**

Die Kreuzberghalle ist mit einer permanent in Betrieb befindlichen Brandmeldeanlage ausgestattet.

Sollte der Nutzungsnehmer aus veranstaltungstechnischen Gründen eine temporäre Abschaltung der Brandmeldegruppen des Saals (Gruppen 231, 232 und 233), der Bühne (Gruppe 221) und der Bühnenaufgänge (Gruppen 222 und 225) [aus technischen Gründen nur gemeinsam möglich] beantragen, so obliegt ihm die alleinige Verantwortung für die Gewährleistung der Brandsicherheit durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen.

Nach § 17 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) hat in jedem Fall eine Abstimmung mit dem Gemeindebrandinspektor bzw. seinem Stellvertreter über Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes zu erfolgen.

Diese Abstimmung hat im Übrigen generell und unabhängig von einer etwaigen temporären Abschaltung der o.g. Brandmeldegruppen zu erfolgen.

Die Kosten für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes sind generell durch den Nutzungsnehmer zu tragen.

Die temporäre Abschaltung der o.g. Brandmeldegruppen kann nur von befugtem Personal der Gemeinde (Hausmeister/-in) durchgeführt werden.

Im Falle der Abschaltung erfolgt diese generell bis 6.00 Uhr des Folgetages, d.h. dass z.B. bei Abschaltung um 17.00 Uhr die genannten Brandmeldegruppen für eine Dauer von 13 h bis um 6.00 Uhr des Folgetages nach Abschaltung nicht in Betrieb sind.

Der Nutzungsnehmer hat somit in jedem Falle die Brandsicherheit für den Zeitraum bis 6.00 Uhr des Folgetages nach Abschaltung zu gewährleisten (siehe oben).

Eine Verkürzung des Zeitrahmens ist nicht möglich.

Die Abschaltung weiterer oder anderer Brandmeldegruppen als die genannten ist generell untersagt.

#### **4. Nutzung der Außenanlagen**

Gegenstand des Benutzungsvertrages sind die Räume der jeweiligen Liegenschaft incl. Toiletten und Küche. Der **Schlosspark**, die **Parkteiche** und die Wege sind öffentliche Bereiche und somit nicht Gegenstand der Nutzung.

#### **5. Selbstanmeldung GEMA-pflichtiger Veranstaltungen**

Die öffentliche Musikwiedergabe ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis und Honorierung der Musikurheber zulässig. Der Nutzer handelt hierfür eigenverantwortlich. Weitere Informationen finden Sie im Internet: [www.gema.de](http://www.gema.de).

#### **6. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich verfolgt und ziehen ein **Bußgeldverfahren** mit **Bußgeldern bis zu 500,00 €** nach sich.